

Finanzordnung des SV Müschen-Babow e. V.

§ 1 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist nach wirtschaftlichen Kriterien zu führen.

§ 2 Budgetplan

Der Vorstand beantragt bis Ende November die im neuen Vereinsjahr benötigten Mittel. Der vom Finanzbereich im Dezember erstellte Budgetplan wird dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Er ist genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit angenommen wird. Sollten bei Bedarf weitere Finanzmittel benötigt werden, so entscheidet der Vorstand.

§ 3 Jahresabschluss und Kassenprüfung

1. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins des abgelaufenen Geschäftsjahres nachzuweisen und die Schulden und das Vereinsvermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
2. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassenwart dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Mitgliederversammlung.
3. Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt. Der Kassenwart und sein möglicher Stellvertreter verwalten die Vereinshauptkasse.

§ 5 Zahlungsanweisungen

Rechnungen sind von den jeweils zuständigen Personen sachlich richtig zu zeichnen und werden dann beglichen. Der Vorsitzende und in Folge die Stellvertretenden Vorsitzenden sind berechtigt folgenden Personen Bankvollmacht einzuräumen: Kassenwart.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Dieser muss den Tag der Ausgabe, den Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauszahlungen bis zum 30.12. des laufenden Jahres beim Kassenwart abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Budgetplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- Dem Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart bis zu einer Höhe von EUR 250,-.
- Dem Vorsitzenden oder gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied für eine Summe zwischen EUR 251,- und EUR 1250,-.
- Dem gesamten Vorstand für eine Summe zwischen EUR 1251,- und EUR 5.000,-.
- Der Mitgliederversammlung über EUR 5.000,-.

Dauerschuldverhältnisse können nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes eingegangen werden.